

# 32.57.00 TEIL A PLANZEICHNUNG



# TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Baudrucker, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

### FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
  - WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
  - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
  - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
  - WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
  - MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
  - MI Kerngebiete (§ 6 BauNVO)
  - MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
  - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
  - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
  - SOE Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
  - SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)
  - (0,7) Geschößflächenzahl Zahl der Vollgeschosse
  - (3,0) Geschößhöhe III als Höchstgrenze
  - BM Baumassenzahl z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
  - 0,4 Grundflächenzahl z.B. V zwingend
  - GR Grundfläche TH Traufhöhe
  - OK Oberkante zwingend FH Firsthöhe
  - OK Oberkante OK Oberkante
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - O Offene Bauweise G Geschlossene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig Z Zeilenbauweise
  - nur Doppelhäuser zulässig B Abweichende Bauweise
  - nur Hausgruppen zulässig B Baulinie
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze
- Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Schule
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Post
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr
  - Schutzbauwerk
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgründung der Flächen für den Luftverkehr
  - Flughafen
  - Bahnanlagen
  - Straßenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Ein- und Ausfahrt
  - Ein- und Ausfahrt
- Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für Versorgungsanlagen
  - Elektrizität
  - Gas
  - Fernwärme
  - Wasser
  - Abwasser
  - Abfall
  - Ablagerung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
  - oberirdisch
  - unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Grünflächen
  - Parkanlage
  - Dauerkleingarten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Zeitplatz
  - Badeplatz, Freibad
  - Friedhof
  - Bolzplatz
- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
  - Häfen
  - Hochwasserrückhaltebecken
  - Überschwemmungsgebiet
  - Umgründung von Flächen für den Hochwasserschutz
  - Umgründung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für Aufschüttungen
  - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Waldflächen
- Landesschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen
  - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
  - Anpflanzen z.B. Bäume
  - Sträucher
  - Erhaltung z.B. Bäume
  - Sträucher
  - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
    - Naturschutzgebiet
    - Naturdenkmal
    - Landschaftsschutzgebiet
    - Geschützter Landschaftsbestandteil
- Städterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 BauGB)
  - Umgründung von Erhaltungsbereichen
  - Umgründung von Gesamtanlagen (Esembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Umgründung der Sanierungsgebiete

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kresgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- Höhe über NN
- Hansstadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Plane
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- Bushaltestelle
- Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

Es gilt die BauNVO vom 15. 9. 1977 / 19.12.1986

verwendete Planzeichen

**N**  
**M. 1:1000**

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch.Grundkarte 1:5000  
Katasteramt Lübeck, 3.2.1987

**BAUAUSSCHUSS**  
SITZUNG VOM 3.2.92  
PROTOKOLL-NR. 8.96

**SENAT**  
SITZUNG VOM 5.2.92  
PROTOKOLL-NR. 70.96

**BÜRGERSCHAFT**  
SITZUNG VOM 22.2.92  
PROTOKOLL-NR. 8.96

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17.3.1988. Die vorläufige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 12.4.1988 erfolgt.  
Lübeck, den 30. Juli 1991  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN GEZ. GUHR GUHR
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB mit vom 5.12.1988 bis einschließlich 16.12.1988 durchgeführte, auf Beschluß der Gemeindevorstellung vom 17.12.1988 ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Lübeck, den 30. Juli 1991  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Baueverwaltungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. KÖLSCH KÖLSCH
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.12.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Lübeck, den 30. Juli 1991  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Baueverwaltungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. KÖLSCH KÖLSCH
- Die Bürgerschaft hat am 31.8./7.9.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrenzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Lübeck, den 30. Juli 1991  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Baueverwaltungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. KÖLSCH KÖLSCH
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9.10.1989 bis zum 9.11.1989 während der Dienstzeit nach § 1 (2) BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geäußert werden können, am 29.9.1989 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Lübeck, den 30. Juli 1991  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Baueverwaltungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. KÖLSCH KÖLSCH
- Der katasteramtliche Bestand am 25.6.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Lübeck, den 12.7.1991  
Katasteramt  
L.S. GEZ. SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (1) Satz 2 BauGB, § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.  
Lübeck, den 30. Juli 1991  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Baueverwaltungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. KÖLSCH KÖLSCH
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 30.5.1991 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.5.1991 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 30.7.1991 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 16.10.1991 (AZ: IV 9104-512/11-322.57/00) erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Der Innenminister hat mit Beschluß vom 21.5.1992 (AZ: IV 804-512/11-322.57) bestätigt, daß die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und der geltend gemachte Rechtsverstoß behoben ist.  
Lübeck, den 16. Juni 1992  
L.S. GEZ. BOUTEILLER Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.6.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1.7.1992 in Kraft getreten.  
Lübeck, den 1. Juli 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. BRÜCKNER BRÜCKNER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 (6) BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 28. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holtz. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.5.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.57.00 an der Bäk / Depenhörn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 32.57.00**  
**AN DER BÄK / DEPENHÖRN**